

## Leitlinien zur Flexibilisierung des Akkreditierungsbereichs von Laboratorien im Bereich Kriminaltechnik

---

71 SD 3 032 | Revision: 1.1 | 18. Juni 2018

### Geltungsbereich:

Diese Regel basiert auf der allgemeinen Regel zur Flexibilisierung des Akkreditierungsbereichs von Prüflaboratorien, Kalibrierlaboratorien und medizinischen Laboratorien (71 SD 0 002) und definiert sektorspezifische Leitlinien für Laboratorien im Bereich Kriminaltechnik. Sie liefert Beispiele und Hinweise zur Beschreibung von Prüfbereichen, für die eine Flexibilisierung des Akkreditierungsbereiches nach Kategorie II beantragt werden kann. Sie dient Antragstellern sowie Begutachtern als Hilfsmittel zur Festlegung flexibel akkreditierter Prüfbereiche und deren Grenzen.

**Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 26.04.2018**

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 Nr. 9 BGIeG ist § 4 Abs. 3 BGIeG nicht direkt auf die DAkkS anwendbar. In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet, soweit eine konkrete Ansprache nach dem natürlichen Geschlecht nicht sinnvoll möglich ist und das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

DAkkS-Regeln und sonstige technische Spezifikationen müssen problemlos lesbar sein und dürfen deshalb keine Schrägstriche enthalten, was eine Benutzung des Binnen-/s und Doppelbezeichnungen ausschließt (vgl. zur Zulässigkeit § 115 Handbuch der Rechtsförmlichkeit). Es gelten daneben die weiteren Anforderungen der DIN 820-2:2012-12 Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2011) für die Formulierung technischer Spezifikationen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck / Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung</b> .....	<b>3</b>
3.1	Grundlagen.....	3
3.2	Beispiele zur Darstellung der Flexibilisierung des Akkreditierungsbereiches in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde (Kategorie II).....	4
<b>4</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen</b> .....	<b>5</b>

### 1 Zweck / Geltungsbereich

Diese Regel basiert auf der allgemeinen Regel zur Flexibilisierung des Akkreditierungsbereichs von Prüflaboratorien, Kalibrierlaboratorien und medizinischen Laboratorien (71 SD 0 002) und definiert sektorspezifische Leitlinien für Laboratorien im Bereich Kriminaltechnik. Sie liefert Beispiele und Hinweise zur Beschreibung von Prüfbereichen, für die eine Flexibilisierung des Akkreditierungsbereiches nach **Kategorie II** beantragt werden kann. Sie dient Antragstellern sowie Begutachtern als Hilfsmittel zur Festlegung flexibel akkreditierter Prüfbereiche und deren Grenzen.

### 2 Begriffe

Siehe 71 SD 0 002 „Flexibilisierung des Akkreditierungsbereichs von Prüflaboratorien, Kalibrierlaboratorien und medizinischen Laboratorien“

**Prüftechnik** Messprinzip innerhalb einer Prüfmethode

### **3 Beschreibung**

#### **3.1 Grundlagen**

Die Beschreibung des flexiblen Geltungsbereiches der Akkreditierung im Fachbereich Kriminaltechnik erfolgt grundsätzlich anhand der in 71 SD 0 002 festgelegten Anforderungen.

Folgende Freiheitsgrade können angewendet werden:

- Flexibilität bezüglich des Analyten (der Messgröße) und/oder
- Flexibilität bezüglich des Prüfgegenstands (der Matrix) und/oder
- Flexibilität bezüglich der Prüftechnik.

Prüfungen im Bereich der Kriminaltechnik werden grundsätzlich Prüfgebieten und Prüfarten entsprechend der Liste (Dokument Nr. 72 FB 005.25) zugeordnet. In dieser Liste werden auch die für das Prüfgebiet typischen Matrizes angegeben.

Für Prüfungen, die den Prüfgebieten Forensische Alkoholologie, Forensische Toxikologie und Forensische Genetik zugeordnet werden, gilt für die Flexibilisierung des Akkreditierungsbereiches die Regel 71 SD 3 029.

Im Bereich der Kriminaltechnik können innerhalb einer Prüffart Prüfbereiche (flexibilisierte Akkreditierungsbereiche) definiert werden. Eine Flexibilisierung des Akkreditierungsbereiches ist innerhalb einer Prüffart sowohl für den Analyt (Messgröße), für den Prüfgegenstand (Matrix) als auch für die Prüftechnik möglich. Es gibt die Möglichkeit der gleichzeitigen Flexibilisierung für einen, zwei bzw. drei der genannten Parameter innerhalb einer Prüffart.

Wenn ein Laboratorium die Flexibilisierung des Akkreditierungsbereiches beantragen möchte, muss es die erforderlichen Informationen (s.o.) liefern. D.h. das Labor muss klar kennzeichnen für welche Prüfgegenstände (Matrizes) bzw. Analyten (Messgrößen) bzw. Prüftechniken innerhalb welcher Prüffart eine Flexibilisierung beantragt wird. Dabei ist die gewünschte Kategorie der Flexibilisierung (siehe Dok. Nr. 71 SD 0 002) ebenfalls anzugeben.

### 3.2 Beispiele zur Darstellung der Flexibilisierung des Akkreditierungsbereiches in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde (Kategorie II)

**Prüfgebiet: Forensische Chemie**

**Prüfart: Immunologische Verfahren**

Analyt (Messgröße)	Prüfgegenstände (Matrix)	Prüftechnik
Heroin	Pulver	MAHSAN-Test

Für die **Prüfart Immunologische Verfahren** ist in diesem Beispiel **keine** Flexibilisierung des Akkreditierungsbereiches ausgewiesen.

**Prüfgebiet: Formspuren**

**Prüfart: Widersichtbarmachung von Kennzeichnungen \*\***

Analyt (Messgröße)	Prüfgegenstände (Matrix)	Prüftechnik **
entfernte Kennzeichnung	ferromagnetische Materialien	Magnetstrefeldverfahren
entfernte Kennzeichnung	nichtferromagnetische Materialien	chemotechnische Verfahren
entfernte Kennzeichnung	Kunststoffe	Quelltechniken

Für die **Prüfart Widersichtbarmachung von Kennzeichnungen** ist eine Flexibilisierung des Akkreditierungsbereiches nach Kategorie II (gekennzeichnet durch die beiden Sterne), und zwar für die Prüftechnik ausgewiesen. Das Labor hat dadurch die Möglichkeit die Prüfung der entfernten Kennzeichnung an den angegebenen Prüfgegenständen (Matrizes) auch mit anderen Prüftechniken als akkreditiert zu bezeichnen, wenn es vorher sichergestellt hat, dass die Akkreditierungsanforderungen (z.B. Validierung, Qualitätssicherung, ausreichende Ressourcen etc.) erfüllt sind. Der Analyt und die Prüfgegenstände sind festgelegt und dürfen in diesem Fall nicht geändert, jedoch untereinander kombiniert werden.

**Prüfgebiet: Daktyloskopie**

**Prüfart: Sichtbarmachung daktyloskopischer Spuren \*\***

Analyt (Messgröße)	Prüfgegenstände (Matrix) **	Prüftechnik **
daktyloskopische Spur	Papier	Ninhydrin-Tauchverfahren
daktyloskopische Spur	Nichtsaugende Oberfläche	Cyanacrylat-Bedampfung
daktyloskopische Spur	Tatort	Rußpulver

Für die **Prüfart Sichtbarmachung daktyloskopischer Spuren** ist eine Flexibilisierung des Akkreditierungsbereiches nach Kategorie II (gekennzeichnet durch die beiden Sterne), und zwar für den Prüfgegenstand (Matrix) und für die Prüftechnik ausgewiesen. Das Labor hat dadurch die Möglichkeit die Prüfung daktyloskopischer Spuren auch an anderen Prüfgegenständen (Matrizes) sowie mit anderen Prüftechniken als akkreditiert zu bezeichnen, wenn es vorher sichergestellt hat, dass die Akkreditierungsanforderungen (z.B. Validierung, Qualitätssicherung, ausreichende Ressourcen etc.) erfüllt sind. Der Analyt ist festgelegt und darf in diesem Fall nicht geändert werden.

**Prüfgebiet: Forensische Chemie**

**Prüfart: Gaschromatographie mit Standarddetektoren \*\***

Analyt (Messgröße)**	Prüfgegenstände (Matrix)**	Prüftechnik**
THC	Pflanzenmaterial	Gaschromatographie-FID
Heroin	Pulver	Gaschromatographie-ECD

Für die Prüfart Gaschromatographie mit Standarddetektoren ist eine Flexibilisierung des Akkreditierungsbereiches nach Kategorie II (gekennzeichnet durch die beiden Sterne), und zwar für den Analyt (Messgröße), die Prüfgegenstände (Matrix) und für die Prüftechnik ausgewiesen. Das Labor hat dadurch die Möglichkeit die Prüfung anderer Analyten in unterschiedlichen Prüfgegenständen (Matrizes) mittels unterschiedlicher Prüftechniken innerhalb der Prüfart als akkreditiert zu bezeichnen, wenn es vorher sichergestellt hat, dass die Akkreditierungsanforderungen (z.B. Validierung, Qualitätssicherung, ausreichende Ressourcen etc.) erfüllt sind.

**4 Mitgeltende Unterlagen**

- 71 SD 0 002 Flexibilisierung des Akkreditierungsbereichs von Prüflaboratorien, Kalibrierlaboratorien und medizinischen Laboratorien
- 72 FB 005.25 Prüf- und Inspektionsgebiete im Bereich der Kriminaltechnik
- 71 SD 3 029 Leitlinien zur Flexibilisierung des Akkreditierungsbereichs von Laboratorien im Bereich Forensik